

An den
Herrn
Landeshauptmann von Wien

Lichtenfelsgasse 2, Stiege 5, 1. Stock
1010 Wien

BMF – Abteilung II/3
Post.ii-3@bmf.gv.at

MMag. Marco Franz Rossegger
Sachbearbeiter

Marco.Rossegger@bmf.gv.at
+43 1 51433 502085
Johannesgasse 5, 1010 Wien

E-Mail-Antworten bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an Post.ii-3@bmf.gv.at.

Geschäftszahl: 2021-0.701.388

Betrifft: Gesetzesbeschluss des Wiener Landtages vom 23. September 2021, mit dem das Gebrauchsabgabengesetz 1966 und das Gesetz über die Organisation der Abgabenverwaltung und besondere abgabenrechtliche Bestimmungen in Wien geändert werden
Ihr Schreiben vom 6. Oktober 2021, Zl. MDR - KM 1053441-2021-11

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am xx.xx.xxxx beschlossen, der Kundmachung des im Betreff genannten Gesetzesbeschlusses gemäß § 9 Abs. 3 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948 zuzustimmen und gleichzeitig die Zustimmung zu der im Gesetzesbeschluss vorgesehenen Mitwirkung von Bundesorganen gemäß Art. 131 Abs. 5 iVm Art. 97 Abs. 2 B VG zu erteilen.

Unbeschadet der Erteilung der Zustimmung zur vorzeitigen Kundmachung besteht Anlass zu folgenden Bemerkungen:

Mit den Bestimmungen in Art. 2 betreffend die Novelle zum Gesetz über die Organisation der Abgabenverwaltung und besondere abgabenrechtliche Bestimmungen in Wien (WAOR) werden vom Landesgesetzgeber allgemeine, von der BAO abweichende Regelungen getroffen. Gemäß § 7 Abs. 6 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948 fällt es allerdings in die Kompetenz der Bundesgesetzgebung, die allgemeinen Bestimmungen und das Verfahren für die von den Abgabenbehörden des Bundes, der Länder und der Gemeinden verwalteten Abgaben zu regeln. Gegen den Gesetzesbeschluss bestehen daher insofern kompetenzrechtliche Bedenken.

Abschließend wird ersucht, künftig bei Gesetzesvorhaben, die eine Mitwirkung von Bundesorganen vorsehen oder die kompetenzrechtliche Fragen aufwerfen, dem Bund Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Für den Bundesminister:

Elektronisch gefertigt